

Beschluss:

1. In die Satzung der Seniorenvertretung werden folgende Punkte neu aufgenommen:

Die bisherigen „Delegierten“, die in den Stadtbezirken gewählt werden, heißen künftig „Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter“, ihr Gremium (auf Stadtbezirksebene) statt „Regionaler Arbeitskreis“ die „Seniorenvertretung“. Das zentrale Gremium heißt Seniorenvertreterversammlung.
(Satzanfang von „Die“ bis „Seniorenvertreter“ einstimmig, der übrige erste Satz sowie der zweite Satz gegen die Stimmen von CSU und Freie Wähler)

Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirktes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter vorgesehen.

Die Mindestzahl von drei Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern pro Stadtbezirk bleibt erhalten.

(gegen die Stimmen von CSU und Freien Wählern)

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirks, jedoch mindestens 3 Stimmen. Eine Häufelung von bis zu drei Stimmen pro Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter ist zugelassen.
(einstimmig)

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als die zur Verfügung stehenden Stimmen an verschiedene Bewerberinnen und/oder Bewerber vergeben wurden. Wenn dagegen eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als drei Stim-

men erhält, ist die Stimmabgabe prinzipiell gültig. Es werden jedoch nur drei Stimmen gewertet, die weiteren Stimmen verfallen.

(gegen die Stimmen von CSU und Freien Wählern)

Als Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und rücken bei deren/dessen Ausscheiden nach.

(einstimmig)

Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die/der die höchste Stimmenzahl erreicht hat, wird gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates.

(einstimmig)

Statt bisher drei werden künftig vier Ausländerinnen und Ausländer in den Seniorenbeirat gewählt. Dies sind diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten. Diese werden als vier zusätzliche Mitglieder gewählt, so dass damit 29 statt bisher 28 Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte gewählt werden.

(gegen die Stimmen von CSU und Freien Wählern)

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird für Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte von 55 € auf 100 €, für stellvertretende Vorsitzende von 180 € auf 250 € und den oder die Vorsitzende von 360 € auf 500 € angehoben.

(einstimmig)

Ab 2014 finden die Seniorenbeiratswahlen im zweiten Quartal des jeweiligen Wahljahres statt.

(einstimmig)

Die Satzung in Anlage 3 wird entsprechend geändert.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.